

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7b41824e-4f35-34dd-84ff-7e2cd0df8d43>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 64 BBergG - Markscheider

(1) ¹Das für untertägige Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Risswerk muss von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden. ²Für andere Betriebe vorgeschriebene sonstige Unterlagen im Sinne des [§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2](#) können auch von anderen Personen, die von der zuständigen Behörde dafür anerkannt sind, angefertigt und nachgetragen werden.

(2) ¹Die Markscheider sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. ²Der Markscheider ist befugt, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

(3) Die Länder können Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

